



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Thomas Ladzinski

GZ: (OB) 86.44-33-
0248/20806
114089/21

Datum: 23. APR. 2021

Pillnitzer Elbinsel
AF1351/21

Sehr geehrter Herr Ladzinski,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die hinterfragten Sachverhalte erfüllen m. E. nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig). M. E. ist die Anfrage auf einen ganz allgemeinen Überblick über unterschiedlichste, nur abstrakt beschriebene Lebenssachverhalte gerichtet, die zudem untereinander in keiner hinreichenden inhaltlichen Verbindung stehen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung Ihrer Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:"

„Das Betreten der Pillnitzer Elbinsel ist bereits seit Jahrzehnten aufgrund des beabsichtigten besonderen Schutzes der Flora und Fauna auf dieser Fläche strengstens verboten. Zuletzt wurde dieses Verbot durch die „Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes Elbinseln Pillnitz und Gauernitz“ vom 4. Januar 2006 gesetzlich verankert. Laut §4 dieser Verordnung ist das Verbot zum Betreten und Anlanden manifestiert.

In Folge des Elbehochwassers 2013 kam es zu massiven Auflandungen an der Spitze der Pillnitzer Elbinsel in Richtung des Zschieerer Elbarms. Diese führten dazu, dass seit mehreren Jahren bereits bei Pegelständen knapp unterhalb des Normalpegels der Elbe keine Durchgängigkeit des Zschieerer Elbarms mehr gegeben ist und eine Landverbindung zwischen „Festland“

und Insel besteht. In Folge dessen ist regelmäßig zu beobachten, dass Besucher (in den Sommermonaten beinahe täglich) die Insel betreten, mit dem Fahrrad befahren oder dort campieren. Laut §6 (1) 5. gilt „die Erhaltung und Wiederherstellung des Inselcharakters durch Offenhaltung des Altwasserarmes zur Zschieerer Flur“ als Pflege- und Entwicklungsgrundsatz dieser Verordnung.

In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen:

- 1. Wurden in den vergangenen fünf Jahren Ordnungswidrigkeiten bezüglich Zuwiderhandlungen gem. SächsNatSchG auf der Pillnitzer Elbinsel festgestellt? Wenn ja, wie viele (Bitte tabellarisch nach Jahren)?“**

Die Bußgeldbehörde hat zum angefragten Sachverhalt im Jahr 2020 sieben Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt. In diesen Fällen wurde gegen das Betretungsverbot verstoßen. Weitere Verstöße sind nicht bekannt.

- 2. „Welche Schritte und Maßnahmen wurden seitens der Landeshauptstadt unternommen, um das unerlaubte Betreten der Elbinsel zu unterbinden?“**

Die Pillnitzer Elbinsel ist mit sieben amtlichen Schildern ordnungsgemäß und ausreichend gekennzeichnet. Bei den Schildern mit der Eule handelt es sich um die gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Sächsisches Naturschutzgesetz vorgeschriebene Kennzeichnung von naturschutzrechtlich geschützten Gebieten.

- 3. „Inwiefern befindet sich die Landeshauptstadt Dresden mit dem WSA Dresden oder anderen Behörden bezüglich der Umsetzung oben benannten Verordnung, insbesondere §6(1) 5., im Austausch? In wessen Zuständigkeit liegt die Umsetzung des benannten Punktes und welche Möglichkeiten hat die Stadt, hier Einfluss zu nehmen?“**

Das Umweltamt befindet sich mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Dresden (WSA) bezüglich erforderlicher Maßnahmen an der Pillnitzer Elbinsel im regelmäßigen Austausch. Baggerarbeiten zwischen Zschieerer Elbufer und Pillnitzer Insel waren bisher kein Thema. Das Problem des vermehrten unzulässigen Betretens der Pillnitzer Elbinsel hat sich in den letzten Jahren aufgrund der Trockenheit und des damit verbundenen niedrigen Elbpegels in den Sommermonaten und zuletzt auch aufgrund der durch die Corona-Pandemie verursachten Reisebeschränkungen verschärft. Der Vollzug der Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet „Elbinseln Pillnitz und Gauernitz“ (NSG) liegt für die Pillnitzer Elbinsel grundsätzlich bei der Landeshauptstadt Dresden als untere Naturschutzbehörde. Sollte sich herausstellen, dass Maßnahmen zur Offenhaltung des Altwasserarmes zur Zschieerer Flur notwendig werden, wird die Landeshauptstadt Dresden das WSA Dresden diesbezüglich um Amtshilfe und praktische Durchführung der erforderlichen Baggerarbeiten bitten.

- 4. „Sind in absehbarer Zeit Maßnahmen zu Umsetzung des §6 (1) 5. geplant oder beabsichtigt?“**

Es sind in absehbarer Zeit keine Maßnahmen zur Offenhaltung des Altwasserarmes zur Zschieerer Flur geplant oder beabsichtigt. Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen wird durch das Umweltamt in Zusammenarbeit mit dem WSA Dresden geprüft. Dabei ist auch der Schutzzweck des NSG zu berücksichtigen, nämlich u. a. „die Gewährleistung einer eigendynamischen

Entwicklung der unbefestigten Ufer, der Sedimente und Böden und der Vegetation unter dem Einfluss des Elbstromes und der Biberpopulation“.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Detlef Siedl
Erster Bürgermeister